

| Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 619/2023 | |
|---|-----------------|
| Amt / Sachgebiet: | Hauptamt |
| Bearbeiter*in: | Finis, Benjamin |
| Aktenzeichen: | 211.21 |
| Sitzungstermin: | 05.12.2023 GR |
| Öffentlichkeitsstatus: | öffentlich |



Umsetzung Neubau Hort an der Schule & Grundschule

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, ein geeignetes Planungsbüro mit der Leistungsphase 1 zu beauftragen, um planerische Grundlagen für die Verwirklichung eines Neubaus vom Hort an der Schule sowie der Grundschule zu schaffen und um entsprechende Fördermittel beantragen zu können.

Einleitung:

Im Herbst 2022 wurden die Planungen für den Neubau der Grundschule diskutiert und darüber entschieden, wie mit dem großen Sanierungsstau und dem erhöhten Platzbedarf der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule umgegangen werden soll. Aufgrund der Abwägungen zur anstehenden Umsetzung des Rechtsanspruchs auf eine Ganztagesbetreuung im Grundschulkindalter ab 2026 wurden die Umsetzungsschritte bewusst verzögert, um die Planungen auf eine vollständige Entscheidungsgrundlage aufzusetzen. Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 10.10.2023 mehrheitlich dafür ausgesprochen den Rechtsanspruch durch den „Hort an der Schule“ abdecken zu wollen, so dass die vertiefenden Planungen jetzt angegangen werden können.

Frühere Beratungen:

VA 28.11.2023 Vorlage 617/2023

Sachverhalt:

Es gilt zunächst zwei Sachverhalte getrennt voneinander zu betrachten, die am Ende aber gemeinsam betrachtet werden müssen: der Neubau der Grundschule und der Neubau der Grundschulkindbetreuung (Hort).

Die Kapazitäten vom jetzigen Hort sind mit fünf voll belegten Gruppen vollständig erschöpft. Die Liegenschaft „Haus der Jugend“ hat keinerlei Restflächen, die umgewidmet werden könnten, weswegen die Erhöhung der Betreuungskapazitäten nicht in der Liegenschaft dargestellt werden kann. Es gibt die Überlegungen, die Kita Brechgasse und das Haus der Jugend durch einen Anbau zu verbinden, die Kita Brechgasse für Schulkinder zu ertüchtigen und aus dem Komplex einen größer dimensionierten Hort zu machen. Vorteil der Idee wäre, dass gewisse Gebäudesubstanzen vorhanden sind, so dass die Realisierung unter Umständen günstiger verwirklicht werden kann. Nachteil wäre jedoch, dass gleichzeitig eine Lösung für die jetzige Einrichtung Kita Brechgasse gefunden werden müsste und natürlich Umbauten im Bestand immer Kompromisse und unvorhersehbare Risiken bergen.

Alternativ steht die Idee im Raum, den Neubau der Grundschule um die Flächen zu erweitern, die für einen „Hort an der Schule“ erforderlich sind. Man könnte ein weiteres

Geschoss mitplanen, um sicherzustellen, dass der Hort dann für zehn Gruppen á 25 Schüler dimensioniert ist (aktuell fünf Gruppen á 25 Schüler).

eschlossen und in der Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Ganztagsausbau“ veVorteil dieser Lösung wäre, dass ein Neubau mit flexiblen Raumkonzepten so gestaltet werden könnte, dass unterschiedliche Gruppengrößen sinnvoll bedient werden könnten, konzeptionelle Änderungen am Betriebsmodell (evtl. perspektivisch auch eine Ganztagesgrundschule) unkompliziert darstellbar sind und eine moderne und zeitgemäße Betreuungssituation entsteht, in der sich Kinder und pädagogisches Personal wohlfühlen. Entscheidendes Gegenargument sind die zu erwartenden Kosten für eine so große zusätzliche Fläche, die erst gebaut werden muss.

Am 17. Mai 2023 sind auf Bundesebene Finanzhilfen für den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter veröffentlicht worden. Kern der Verwaltungsvereinbarung ist die Förderung von Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung (einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken), die Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote.

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote umfassen die Bildung, Erziehung und Betreuung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (z.B. Horte, Kitas mit Hortgruppen), in kommunalen Betreuungsangeboten, soweit eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt oder das Angebot unter Schulaufsicht steht, sowie Grundschulen (gebundene, teilgebundene oder offene Ganztagschulen). Ebenfalls umfasst sind schulorganisatorisch verbundene Schulsysteme (z. B. Grund- und Realschulen plus) sowie Förderschulen, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden (d. h. Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse einschließlich der Sommerferien).

Für das Land Baden-Württemberg müssen nun von der Landesregierung die Regelungen in eine eigene Verwaltungsvorschrift übertragen werden, um die Vergabe der Fördermittel zu koordinieren. Trotz hohem Erwartungsdruck durch die Kommunen und Schulträger ist die Landespolitik bis dato nicht in der Lage gewesen, hierzu verlässliche Aussagen zu treffen oder das Verfahren näher zu bestimmen. Mit der Verwaltungsvorschrift ist aber jede Woche zu rechnen, so dass dann Klarheit über die Beantragung entsprechender Fördergelder herrscht. Bisher bekannt ist, dass die Fördermittel über ein Windhundverfahren vergeben werden sollen und dass die Landesregierung damit rechnet, dass das Antragsvolumen die Mittel des Fördertopfs übersteigen wird. Umso mehr sind die Kommunen angehalten, möglichst gut auf den Tag X vorbereitet zu sein. Wie die Vorbereitung aussehen soll/muss, wird von Ministeriumsseite allerdings nicht präzisiert. Spannend wird der Fördertopf insbesondere aufgrund des Umstands, dass eine Förderung von bis zu 70% der Baukosten in Aussicht gestellt wurde.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der dargestellten Gemengelage, dass die Planungen für den Neubau Hort und Grundschule kurzfristig soweit vorbereitet und erarbeitet werden, dass ein möglicher Antrag gut begründet werden kann. Sofern eine Förderung in dem Umfang darstellbar ist, könnte nicht nur der Neubau eines Hortes relativ wirtschaftlich verwirklicht werden, sondern auch diverse Kosten des Schulneubaus (Bsp. Fundamente, Baustelleneinrichtung, Technikgewerke, Planungsleistungen etc.) zumindest anteilig dem Hort zugeschlagen werden.

Für den Neubau der Schule stehen Fördertöpfe in anderem Volumen bereit – die bisher dargestellten Fördersummen umfassen aber voraussichtlich „nur“ 30% der Baukosten. Hinsichtlich der genauen Abgrenzung und Förderperspektiven ist die Verwaltung mit dem Regierungspräsidium und dem Schulamt im ständigen Austausch, um eine bestmögliche Ausgangslage herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst soll nur die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung/Vorentwurf) beauftragt werden, in der ein Planungsbüro den mit den Betroffenen erarbeiteten Raumbedarf gliedert und in eine erste Skizze bringt, die sich an die seinerzeit beschlossene Planungsvariante des Schulneubaus anschließt. Hierbei geht es im ersten Schritt primär um die Schaffung der Voraussetzungen für eine Antragsstellung. Die Kosten für die LPH 1 liegen voraussichtlich bei ca. 20.000 Euro. Im Haushalt 2024 sind für den Zweck 200.000 Euro eingestellt worden. Für die weiteren Leistungsphasen ist dann gemäß den Vergaberichtlinien eine konforme Ausschreibung vorzunehmen.

Aufgestellt:
Ehningen, 24.11.2023



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: